

I. Geltungsbereich

- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, in denen wir als Auftragnehmer (AN) und der Besteller/Auftraggeber (AG) genannt werden, ohne dass wir im Einzelfall auf sie hinweisen müssen.
- Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Verwendung im Einzelfall schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführen.

II. Bestellungen

- Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AG unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung in elektronischer Form.
- Der AG hat sich an die Spezifikation und den Wortlaut im Angebot des AN zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AG ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.
- Zusätzlich, im Auftragsumfang nicht enthaltene Leistungen dürfen ausgeführt werden, wenn diese vor Ort zwingend erforderlich sind auch wenn sie zu Ausführungsbeginn nicht durch den AG schriftlich beauftragt wurden.

III. Annullierung

- Der AN kann den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der AG, sofern er die Materialien bereits im Container hat, gegen Vorkasse, die Container einmalig verwenden.

IV. Einlieferung/Verwendungszweck

- Die von uns zu einem vertraglich vereinbarten Zweck zur Verfügung gestellten Behälter werden grundsätzlich nur innerhalb des dem Besteller eigenen oder von ihm angemieteten Gelände abgestellt. Für das Abstellen der Behälter im öffentlichen Verkehrsraum hat der Besteller, soweit dies erforderlich ist, die für die Aufstellung der Behältnisse eventuell erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die entstehenden Kosten hierfür trägt der AG.
- Wir sind bemüht, die bei der Auftragsentgegennahme angegebenen Uhrzeiten für die Anlieferung und/oder Abfuhr der Behälter möglichst einzuhalten. Soweit die von uns angegebenen Uhrzeiten nicht schriftlich und ausdrücklich als fixe Liefertermine bestätigt werden, handelt es sich hierbei jedoch nur um ungefähre Anlieferungszeiten. Bei Nichteinhalten der zugesagten Uhrzeit geraten wir nur in Verzug, wenn wir den Behälter nicht innerhalb einer vom Besteller schriftlich (Textform genügt) zu setzenden angemessenen Nachfrist von mindestens 1 Tag anliefern bzw. abfahren. Unsere Haftung für Verzugschäden des Bestellers ist auf einen Betrag von maximal EUR 500 beschränkt.
- Der Besteller darf einen von uns gestellten Behälter nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden oder an einen anderen Ort verbringen bzw. verlagern lassen. Bei Nachtstunden sind die Behälter von dem Besteller ausreichend zu beleuchten. Der Besteller hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den Containern unabhängig davon, ob diese sich auf privatem oder öffentlichem Gelände befinden
 - Vorrichtungen zum Schutz des Bodens, auf dem der Container gestellt wird und der Anfahrstrecke des LKWs bis zu dem Containerstellplatz hergestellt sind
 - für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben haftet der AG.
 - ebenfalls den Dokumentationen für die Durchführung zur Entsorgung zu besorgen.
- Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftrag des AG genannte Empfangsstelle.
- Unsere Annahmeregungen sind zu beachten. Die gesetzlichen Beladegrenzen sind zu beachten, insbesondere dürfen Behälter nicht über den Behälterrand hinaus beladen und das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Der Besteller hat die Abfälle/Materialien unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt beförderungssicher in die Behälter zu laden. Hierzu gehört unter anderem eine möglichst gleichmäßige Lastenverteilung im Behälter.
- Gefährliche Abfälle nach dem Abfallverzeichnis-Verordnung, Gefahrstoffe, Chemikalien und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist – von der Abfuhr ausgeschlossen und dürfen in den überlassenen Abfällen/Materialien nicht enthalten sein. Diese Stoffe dürfen in den von uns bereitgestellten Behältern nicht – auch nicht zur vorübergehenden Lagerung – eingelegt werden. Für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben haftet der AG.
- Unsere Mitarbeitern ist es gestattet, die Abfall- und Abbruchstellen zu betreten und, falls von unseren Mitarbeitern für notwendig erachtet, Proben zur eigenen Untersuchung zu nehmen.
- Ermittelte Aufträge werden von uns durch Ausführung oder durch ausdrückliche Annahmeerklärung angenommen. Diese setzt insbesondere eine Freigabe durch unsere externe Inkasso-/Kreditabteilung voraus.
- Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt. Liefertermine können mit einer Abweichung von bis zu sechs Stunden erfolgen. Insbesondere sind verkehrsbedingte Abweichungen nicht vom AN beeinflussbar.

V. Abholung

- Die Abfuhr der Behälter darf ausschließlich über uns oder über von uns beauftragte Dritte erfolgen. Der Abruf der Behälter (z.B. zur Entleerung) erfolgt über die Auftragsannahme. Kein anderer, besonders nicht Fahrer, ist bevollmächtigt, Aufträge/Abrufe entgegenzunehmen.
- Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Abholung von gestellten Behältern oder Materialien eine von ihm beauftragte und unterschreibsberechtigte Person anwesend ist.
- Der vom AG abgezeichnete Lieferschein gilt als Empfangsbestätigung der Lieferung und Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit und der Erfüllung des Auftrages.
- Sollte der Fahrer innerhalb von 10 Minuten nach Ankunft am Leistungsort keine unterschreibsberechtigte Person antreffen, sind wir nach eigenem Ermessen dazu berechtigt – die Abholung abzubrechen und an einem anderen Termin auszuführen. Die sich aus der fehlgeschlagenen Abholung ergebenden zusätzlichen Kosten (Fahrkosten, Personaleinsatz etc.) werden gegenüber dem Besteller geltend gemacht – die Abholung auszuführen. Eine Kopie des im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Lieferscheins wird dem Besteller anschließend übermittelt (Post/Telefax/E-Mail). Die dann durch uns definierten Leistungsparameter und Qualitätseinstufungen, werden ausdrücklich durch den Besteller anerkannt.
- Ist der AN gezwungen oder wird aufgefordert am Abholort und am Verbringungsort zu warten, ohne dass er es zu ver schulden hat, wird die anfallende Wartezeit dem Besteller, ohne dass es eines weiteren Hinweises bedarf, gesondert in Rechnung gestellt.
- Behälter/Materialien müssen so bereitgestellt werden, dass sie von den Transportfahrzeugen bei Abholung ohne Einschränkungen und zeitliche Verzögerung aufgenommen werden können.
- Lernfahrten des AN oder der von ihm beauftragten Dritten, die der AN nicht zu verantworten hat, werden nach der jeweiligen Preisliste des AN in Rechnung gestellt.
- Der AG hat sicherzustellen, dass wenn die zu entsorgenden Materialien besonderen öffentlichen Beförderungs- oder La-gerbedingungen unterliegen, diese vorschriftsgemäß gekennzeichnet sind, befördert werden und die hierzu erforderlichen Erklärungen rechtzeitig abgegeben sind.
- Der Containerstellplatz und die dazugehörigen Zuwegungen sowie der Bodenbelag (Pflaster, Beton, etc.) muss für schwere LKW tauglich und der Untergrund entsprechend tragfähig sein. Es ist ausreichend Raum zum Rangieren vorzuhalten.
- VI. Zurückweisung von Abfällen/terminierte Abholung**

- Der AN ist zu einer Überprüfung des übernommenen Materials nicht verpflichtet. § 377 HGB ist nicht anzuwenden. Der AN darf die zu entsorgenden Materialien jederzeit zurückweisen, wenn diese vom Inhalt nicht der Bestellung entsprechen, nicht ordnungsgemäß verpackt sind und nicht rechtzeitig angemeldet wurden und / oder wenn die finale Entsorgungsstelle keinen Anliefertermin zur Verfügung stellt oder die Annahme des Materials verweigert.
- Entstehen dem AN Kosten und Aufwendungen aufgrund einer Bereitstellung oder Übergabe nicht vertragsgemäßen Materials, so sind diese verschuldensunabhängig vom AG zu tragen. Dies beinhaltet auch im Falle bei Abweisung von Abfällen die gesamten anfallenden Kosten.

VII. Berechnung

- Die abschließende Festlegung der für die Berechnung maßgebenden Mengen und Qualitäten erfolgt durch uns. Diese richtet sich nach den tatsächlichen Mengen und Qualitäten.
- Fallen im Container abweichende Stoffe zu den angegebenen an, so werden diese Störstoffe entweder sortiert und/oder abgestellt. Die Kosten, die in den zusätzlichen Aufwand ver-bunden sind, sind in voller Höhe vom AG zu tragen.
- Die Abrechnung der von uns erbrachten Leistung erfolgt grundsätzlich nach der Maßgabe der vorläufigen Einstufung auf der Baustelle/beim Besteller. Wir behalten uns vor, bei ei-ner Abweichung der später festgestellten tatsächlichen Einstufung des Materials von der vorläufigen Einstufung des Materi-als und einem dadurch bedingten veränderten Entsorgungsauf-wand (z. B. durch eine erforderliche Sortierung anfallende Mehrkosten oder aus einer abweichenden Einstufung seitens des Bestellers resultierende geringere Entsorgungskosten) gel-tend zu machen.
- Für den Fall, dass die abweichenden Stoffe gleich einer Entsorgung zugeordnet werden können, ist der AN nicht verpflichtet diese aufzubewahren. Viel eher kann der AN mit ausreichender Dokumentation das Material sorten entsorgen.
- Für die Verbringung von gefährlichen Abfällen sind teilweise frühe Anmeldefristen erforderlich. Der AN haftet nicht für Kos-ten, die im Zusammenhang mit einer länger dauernden Zuwei-sung durch den Entsorger verursacht werden.
- Der AG hat auf eigene Kosten die Materialien für den Trans-port vom Abholort angemessen zu verpacken. Dies gilt für alle, jedoch insbesondere für gefährliche Abfälle.
- Wir sind nicht verpflichtet das abgerechnete Material für evtl. Rückfragen durch den AG zurückzahlen.
- Erststellungen und Containerabholungen am Ende des Ver-trages, werden zum vereinbarten Transportpreis berechnet. Für Umleerer, ASP/ASF – Behälter und Kisten, werden min-destens 129,-€ / Behälter je Transport berechnet.
- Kosten für die Instandhaltungen, Prüfungen und Reparaturen von Behältern gehen zu Lasten des AG.
- Für Container ab einer Größe von 3 cbm, berechnet der AN einen Mindestwert für den Transport und die Entsorgung von 250,00 € zzgl. Maut und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Umleerbehälter ab einer Größe von 1,1 cbm, deren Füllmenge eine Grenze von 130 kg überschreitet, werden mit einem Mehr-aufwand berechnet. Dieser berechnet sich anhand der über-schrittenen Füllmenge und dem vereinbarten Preis je Tonne.

VIII. Zahlung / Preisanpassungen

- Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Fallen zur Auftragsausführung für den AN noch eventuell weitere Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zum Lieferort des AG und auf dem Weg von dort zum AN an, werden diese soweit sie anfallen separat berechnet. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungsbringung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung beim AG. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Zugang zahlbar, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung o-der aber bereits vorher mit Zugang einer Mahnung in Verzug. Ab Verzugs-eintritt ist der Rechnungsbetrag bei Kaufletten mit 9% p.a. über dem Basiszinssatz zu ver-zinsen. Die Geldtenda-mung weiteren Verzugs-schaden bleibt hiervon unberührt.
- Für Behälter, die länger als 3 Tage stehen, wird beginnend mit dem 4. Tag ein Standgeld von 2,00 Euro zzgl. MwSt. pro Tag berechnet. Preise für Pressbehälter und Sondercontainer, wei-chen hiervon ab.
- Soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung erfolgt, wird der durch unsere Tätigkeit anfallende Aufwand für die Er-stellung von Entsorgungsnachweisen, Sammelentsorgungs-nachweisen, vereinfachten Nachweisen, vereinfachten Sammel-nachweisen sowie Begleitscheinen und Übernahmescheinen ge-sondert berechnet; dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir an der Erbringung der den jeweiligen Nachweis betreffenden Entsorgungsleistung (Sammeln, Einsammeln, Befördern, zwi-schenlagern, Lagern, Behandeln, Verwerten,

- Beseitigen) nicht mehr beteiligt sind und der entsprechende Nachweis ausschließlich von Dritten genutzt wird.
- Vorauszahlungen werden geleistet, sollten diese erforderlich sein. Dies kann am Anfang aber auch während eines Projekts vom AN verlangt werden.
- Der AG kann, wenn er schriftlich nachweist, dass er für Be-stellungen eines Dritten berechtigt ist diese bei dem AN beauftragen. Dies entbindet ihn nicht im Falle einer Nichtbe-zahlung für den fälligen Betrag zu haf-ten. Rechnungen, die umgeschrieben werden sollen nach dem der Auftrag ausgeführt wurde bzw. die Rechnung bereits geschrieben wurde, werden im Falle, dass der Rechnungsempfänger schriftlich zustimmt, gegen eine Gebühr von € 25,- Netto pro Rechnung umgeschrieben. Der ursprüngliche Adressat wird erst aus der Haftung entlassen, wenn der neue Rechnungsadressat die fälligen Rechnungen in vollem Umfang bezahlt hat.
- Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise. Da es sich bei den zu entsorgenden Materialien zum Teil um Roh-stoffe handelt und um Rohstoffpreissabhängige Dienstleis-tungen, die sich Marktabhängig entwickeln und nicht durch den AN zu beeinflussen sind, sind Preisanpassungen in Höhe von 9% jederzeit zulässig, auch ohne vorherige Mitteilung. Bei Preisanpassungen, die höher sind als der AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Preiserhöhung ein Sonderkündungsrecht für das infrage kommende Material. Sollte der AG dieses wahrnehmen wollen, räumt er dem AN jedoch die Gelegenheit ein, die Preiserhöhung ohne Ausübung der Kündi-gung zurückzunehmen.
- Ist Ratenzahlung vereinbart, ist der AN zur fälligen Stellung sämtlicher ausstehenden Raten berechtigt, sofern der AG sich mit mehr als 1 Rate im Verzug befindet.

IX. Aufrechnung/Leistungsverweigerung/Abtretung

- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht zudem nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- Der AN ist zur Leistungsverweigerung bzw. zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn der AG fällige Ansprüche des AN aus anderen geschäftlichen oder Rechtsverhältnissen nicht bei Fälligkeit erfüllt. Der AN ist insbesondere bei Verzug des AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen berechtigt, die weitere Erbringung der geschuldeten Entsorgungsleistung bis zur Zahlung der Rückstände zu verweigern oder auch den Vertrag sofort zu beenden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verweigerung nach den Um-ständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstößen würde.
- Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit vorheriger, schriftlichen Zustimmung des AN zulässig.

X. Gewährleistung/Haftung

- Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 1 Wo-chen angezeigt werden. Beanstandungen und Mängelrügen sind nicht zulässig, wenn wir eine Nachprüfung der Bean-standung nicht mehr vornehmen können. Die kaufmänni-schen Rückpflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt.
- Bei Übergabe des Transportgutes an uns in Behältnissen, die dem Besteller gehören, haftet der Besteller in jedem Fall da-für, dass die Behälter den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- Für sämtliche Kosten bzw. Schäden (z. B. infolge von Warte-zeiten oder Verzögerungen), die auf ungeeignete und/oder blockierte Zufahrten zurückzuführen sind, haftet der Bestel-ler.
- Werden dem Besteller von uns Behälter zur Beladung bereit-gestellt oder überlassen, so haftet der Besteller auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der an den Behältern oder durch das Transportgut während der Dauer der Bereitstel-lung oder der Überlassung verursacht wird.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatz-haftung auf den vorsehbbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für Schäden an Zufahrtswegen und am Aufstellplatz haftet der AN im Rahmen von § X.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vor-hersehbbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Begrenzungen und der Begrenzung in Ziffer XI. und XIII. unberührt.
- Eigenschaft eines Musters oder einer Probe, die vom AG zur Verfügung gestellt werden, gelten als vereinbarte Be-schaffenheit. Sofern Stichproben einer Lieferung Mängel auf-weisen, ist der AN berechtigt, die gesamte Lieferung zurück-zuweisen.
- Für den Fall, dass die Lieferung Mängel aufweist hat der AG unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlan-gen des AN das Material zurückzunehmen, unentgeltlich und unter Übernahme aller Nebenkosten.
- Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AG. Nebenkosten sind sämtliche im Zu-sammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung ent-stehenden Kosten (z. B. Kosten für Transport, Ein- und Aus-bau etc.).
- Dem AG obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhal-tung der Verkehrssicherungspflichten. Der AG stellt den AN im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
- Der AN übernimmt keine Haftung für Schäden, die an öffent-lichen Wegen und/oder privaten Grundstücksflächen durch das weisungsgemäße Aufbringen solcher Wege bzw. Flächen im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehen. Der Unter-zeichnende übernimmt die Verpflichtung, den AN von An-sprüchen frei zu halten, die Dritte gegen den AN wegen vor-genannter Schäden geltend machen.
- Ebenso ist der AG für die ordnungsgemäße Beladung des Containers zuständig. Im Falle einer Überladung wird

der Container nicht abgeholt/ getauscht. Der AG bekommt die Leerfahrt in Rechnung gestellt.

XI. Schadenanzeige

Die Geltendmachung von Ansprüchen des Bestellers wegen eventuell durch den AN verursachter Schäden am Aufstel-lungsort der Behälter/Container setzt voraus, dass der AN durch den Besteller unverzüglich spätestens eine Woche nach Kenntnis des Schadens über das Schadensereignis infor-miert. Die schuldhaft Nichtkenntnis des Schadens steht der Kenntnis insoweit gleich.

XII. Mängelanzeige

- Die Untersuchung des AN nach § 377 HGB beschränkt sich auf offensichtliche Mängel der Kaufsache. Die Rüge offenkun-diger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung, beim AG ein-geht. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, ge-rechnet ab Entdeckung durch den AN, beim AG eingeht.
- Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsunter-suchung bei, AN festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengenabweichungen.

XIII. Dokumentation

- Wir behalten uns das Recht vor, eine Dokumentation eines eventuellen Schadens durch Fotos mit Datumsnachweis vom Besteller zu verlangen. Für die Abrechnung relevant sind einzig und allein die vom AN vorgelegte Dokumentation. Hierfür reicht der Vermerk auf dem Lieferschein.
- Für alle anderen Fälle (Materialiestufungen) reicht der Vermerk durch den AN oder seinen Erfüllungsgehilfen auf dem Lieferschein oder die im Nachgang durch den AN erstellte Berichtigung.

XIV. Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer X. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung o-der wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschä-den gemäß § 823 BGB.
- Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausge-schlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestell-ten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgel-hilfen.

XV. Angebot und Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestel-lung gilt erst als angenommen, wenn eine Bestätigung durch den AN in Schrift oder Textform vorliegt. Mündliche Neben-abreden und Zusicherungen, die über den Inhalt des in Schrift oder Textform geschlossenen Vertrages oder dieser Allge-meinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen zu I-hrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung in Schrift- oder Textform. Gleiches gilt für sonstige Änderungen oder Er-gänzungen des geschlossenen Vertrages.

XVI. Vertragsgegenstand / Exklusivität

- Gegenstand des Vertrages ist je nach Vereinbarung die Be-reitstellung, die Übernahme, der Transport, die weitere Verwertung und/oder die Beseitigung des vom AG dem AN übergebenen oder von ihm zu übernehmenden Materials im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen, im Falle der Ent-sorgung von Abfällen insbesondere der abfallrechtlichen Vorschriften.
- Die Konkrete Art der Verwertung bzw. Beseitigung des vertraglich festgelegten Materials ob-liegt im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen dem AN.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist während der Dauer des Vertrages ausschließlich der AN berechtigt, Leistungen für den AG zu erbringen, die Gegenstand des Vertrages sind (Art der Leistung und Material).

XVII. Vertragsdauer / Kündigung

Sofern sich aus Art und Inhalt des geschlossenen Vertrages ergibt, dass er nicht nur auf eine einmalige Leistungs-er-bringung durch den AN ausgerichtet ist (Dauerschuldverhältnis), ist er – sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist – für die Dauer von 24 Monaten geschlossen und ver-längert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jewei-ligen Vertragsjahres gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Kündigung be-darf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XVIII. Sonstiges – Teilnichtigkeit

- Soweit diese AGB ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die AGB im Übrigen wirksam.
- Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestim-mung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

XIX. Höhere Gewalt

- Wird der AN durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Durchführung des Auftrags, gehindert, so wird der AN von seiner Leis-tungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, vom AN nicht zu vertretende Umstände gleich, die die Annahme unzumutbar erschweren oder vo-rübergehend unmöglich machen, insbesondere Arbeitskamp, höherdrückende Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag be-rechtigt.
- Das Rücktrittsrecht des AN in Fällen höherer Gewalt im Be-trieb des AG, die dem AN die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

XX. Gerichtsstand

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, sofern der Besteller Kaufmann, eine ju-ristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des Handelsgesetzbu-ches ist.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung